

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

18.01.2022
Fe/Sc

RS 03-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und fachliche Vorgaben des RKI zum Genesenennachweis Verkürzung der Gültigkeitsdauer von sog. Genesenennachweisen Unklare Rechtslage bei Altbescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über die Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die Verkündung im Bundesanzeiger ist bereits am 14.01.2022 erfolgt, die Verordnung ist damit seit dem 15.01.2022 in Kraft. Diese aktuelle Fassung können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 03-2022) abrufen.

Die Änderungen beinhalten u. a. eine **Verkürzung der Gültigkeitsdauer von sog. Genesenennachweisen**. Bis zur Änderung der SchAusnahmV war eine Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise von maximal sechs Monaten nach der Infektion unmittelbar in der Verordnung geregelt (vgl. die bisherige Fassung des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV). Die Verordnung wurde nun dahingehend geändert, dass zur Gültigkeitsdauer von Genesenennachweisen auf Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) "dynamisch" verwiesen wird. Siehe hierzu:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html).

Diese Vorgaben können daher künftig der jeweiligen Pandemielage angeglichen werden, **ohne** dass zuvor ein formelles Ordnungsverfahren durchlaufen werden muss! Entsprechendes gilt auch für die Anforderungen an **Impfnachweise**. Hier verweist die Verordnung künftig auf die Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts, das bisher allerdings noch keine vollständige Konkretisierung vorgenommen hat. Siehe hierzu:

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=960B7EAE0439C04D629ED08446D31236.intranet221?cms_pos=3).

I. Verkürzung der Gültigkeitsdauer von sog. Genesenennachweisen

Genesenennachweise müssen nunmehr die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein.
2. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen.
3. Das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens **90 Tage** zurückliegen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die **Genesenennachweise künftig nur noch 62 Tage gültig** sind (90 abzüglich 28). Die Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise wird dadurch - unerwartet und ohne Ankündigung der Politik - erheblich **verkürzt**.

Die vom RKI veröffentlichten Vorgaben sowie die SchAusnahmV enthalten **keine Übergangsregelung für deren Anwendbarkeit**. Die Regelung dürfte daher von den Gesundheitsämtern sofort umzusetzen sein.

Unklar ist allerdings, wie mit **Altfällen** umzugehen ist, also mit Genesenennachweisen, die **vor dem 15. Januar 2022** ausgestellt wurden und die die bisherige und längere Gültigkeitsdauer ausweisen. Hier stellt sich die Frage, ob diese **weiterhin ihre Gültigkeit** behalten. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und das RKI haben sich hierzu bisher noch nicht geäußert. Diesbezüglich sollten daher keine voreiligen Schlüsse gezogen werden und der weitere Verlauf der Diskussion abgewartet werden. Die BDA ist ebenfalls über den Vorgang informiert und wird ggf. auf eine Klarstellung durch das BMG hinwirken.

II. Folgen der neuen Regelungen für den Zutritt zum Betrieb

§ 28b Abs. 1 S. 1 IfSG verweist in Bezug auf die zu erbringenden 3G-Nachweise auf die Regelungen in § 2 Nr. 3 (Impfnachweis), Nr. 5 (Genesenennachweis) und Nr. 7 (Testnachweis) der SchAusnahmV. Diese wiederum verweist - nunmehr dynamisch - auf die entsprechenden Vorgaben des PEI bzw. RKI. Die vom RKI veröffentlichten Vorgaben sowie die SchAusnahmV enthalten wie dargelegt **keine Übergangsregelung für deren Anwendbarkeit**. Das bedeutet, dass zumindest die künftigen Genesenennachweise mit Ausstellungsdatum nach dem 15. Januar 2022 **die neuen Anforderungen erfüllen sollten**.

Für **Alt-Nachweise**, die **vor** Inkrafttreten der Neuregelung ausgegeben wurden und nicht mehr die nun vorgegebene Gültigkeitsdauer aufweisen bzw. überschreiten, ist die Rechtslage - wie dargelegt - auch für die Anwendung der 3G-Regelung in Betrieben **äußerst unklar**. Damit werden die Unternehmen durch unklare Regelungen erneut vor unnötige Probleme bei der Umsetzung neuer Rechtsanforderungen gestellt.

Die Bundesverbände drängen auf eine rasche Klarstellung durch das BMG.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team